

Satzung des JFV Heidenrod 2016 e.V.

Die Gründungsvereine, SG Laufenselden, TuS Kemel und SG Nieder-Obermeilingen haben sich entschlossen, die Jugendarbeit im Fußball in einem Jugendförderverein zu bündeln. Diese Zusammenarbeit ist auf Dauer angelegt. Die Gründungsvereine verstehen sich hierbei als gleichberechtigte Partner.

Dem Jugendförderverein wird ab der Saison 2016/2017 die Aufgabe der Förderung des Jugendfußballs übertragen. Der Jugendförderverein wird von den Gründungsvereinen und sich später ggf. anschließenden Stammvereinen getragen, um diesen in die Lage zu versetzen, durchgängig Jugendmannschaften zu unterhalten und eine zeitgemäße, leistungsorientierte und auch Breitensportliche Jugendarbeit zu betreiben.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

1. Der Verein führt nach seiner Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Wiesbaden den Namen JFV Heidenrod 2016 e.V. (nachfolgend Jugendförderverein oder kurz JFV)
2. Der Verein hat seinen Sitz in Heidenrod
3. Der JFV gehört dem Landessportbund Hessen als zuständigen Regionalverband und dem Hessischen Fußballverband e.V. als zuständigem Fachverband an.
4. Der JFV erkennt mit der Aufnahme in den Hessischen Fußballverband (HFV) die Satzungs- und Ordnungsgewalt des HFV entsprechend § 6.2 der HFV-Satzung und die sonstigen Regelungen der Satzungen des HFV betreffend Jugendfördervereine an.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinsaufgaben / Zweck

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Jugendfußballs in Heidenrod durch ideelle und finanzielle Unterstützung. Des Weiteren durch das Unterhalten von Leistungs- und Breitensport orientiertem Spielbetrieb für Kinder und Jugendliche. Durch den JFV soll die Qualität der Jugendarbeit in Heidenrod erhöht werden. Den Jugendlichen soll dennoch die Zugehörigkeit zu ihrem Stammverein vermittelt werden und es soll langfristig Bestand und Förderung der Seniorenmannschaften der beteiligten Stammvereine gesichert werden.
2. Der JFV sorgt für Betreuung, Training und Ausstattung der Juniorinnen- und Juniorenmannschaften aller Altersgruppen und gewährleistet ihre Teilnahme Verbandsspielbetrieb. Diese Aufgabe nimmt der JFV in enger Kooperation mit den Vorständen und Fußballabteilungen der Stammvereine wahr. Eine Auflösung der Jugendarbeit der Stammvereine erfolgt ausdrücklich nicht. Diese bestehen

unverändert fort. Es wird lediglich der Spielbetrieb unter den Voraussetzungen der Jugendordnung des HFV auf den JFV übertragen.

3. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln durch Spenden, Beiträge, Umlagen, Zuschüsse, sonstige Zuwendungen und weiterer erwirtschafteter Überschüsse und Gewinne sowie deren Weiterleitung zur Förderung der steuerbegünstigten Zwecke im Sinne des Absatz 1. (Siehe auch § 11 Vereinsmittel)
4. Der JFV ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der JFV ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des JFV. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der JFV Heidenrod 2016 e.V. verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „ Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. In seiner Eigenschaft als Förderverein im Sinne des § 58 AO verwendet er die ihm zur Verfügung stehenden Mittel ausschließlich zur Förderung der in Punkt 3 des § 2 der Satzung genannten Zweckes.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des JFV Heidenrod 2016 e.V. kann jede natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, Ziele und Satzungszwecke nachhaltig zu fördern.
2. Die Vorsitzenden des Vorstandes sind Mitglieder von Amts wegen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich im Rahmen ihres Vereinsbeitritts, den Verein in angemessener und ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.
4. Folgende Mitgliedschaften sind möglich:
 - ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Absatz 1, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und bei der Mitgliederversammlung stimmberechtigt sind.
 - passiv fördernde Mitglieder, die bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt sind.
 - Jugendspieler bis zur Altersgrenze von 19 Jahren, die als Mitglied eines Stammvereins automatisch Mitglied im JFV und bei der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt sind.
5. Die Beantragung der Mitgliedschaft hat schriftlich gegenüber dem Vereinsvorstand zu erfolgen. Dieser entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit über die Aufnahme. Im Falle der Aufnahmeverweigerung ist der Vorstand nicht dazu verpflichtet, die Gründe, die zur Nichtaufnahme geführt haben, dem Antragenden mitzuteilen.
6. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds oder Verlust der Rechtsfähigkeit. Die Mitgliedschaft der aktiven Jugendspieler im JFV endet, ohne dass es einer ordentlichen Kündigung bedarf, mit dem Übergang ihrer Spielberechtigung in den Seniorenbereich.

7. Im Falle des freiwilligen Austritts aus dem Verein hat das Mitglied das Austrittsbegehren dem Vorstand gegenüber schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende des jeweils laufenden Geschäftsjahres anzuzeigen.
8. Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein ist mit sofortiger Wirkung dann möglich, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Als wichtiger Grund gilt der grobe Verstoß gegen die Vereinssatzung, insbesondere den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen. Das Ausschlussverfahren leitet der Vorstand, der mit einfacher Stimmenmehrheit über den Ausschluss entscheidet. Vor dem endgültigen Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Eine Stellungnahme hat innerhalb von zwei Wochen nach Mitteilung über den beabsichtigten Vereinsausschluss zu erfolgen.
9. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft sehen dem ehemaligen Mitglied keinerlei Ansprüche gegenüber dem Verein zu.

§ 5 Beiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in einer Beitragsordnung beschlossen.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
2. Die Mitgliederversammlung ist für die nachfolgend genannten Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands
 - Fassung von Beschlüssen über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung
 - Mitgliedsbeiträge
 - Entgegennahme des Kassenberichts
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Wahl der Kassenprüfer
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Geschäftsjahr statt. Zuständig für die Einberufung der Mitgliederversammlung ist der Vorstand. Er hat die Versammlung unter Mitteilung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin einzuberufen. Die ortsansässigen Mitglieder sind jeweils *durch Veröffentlichung im TIP Heidenrod, die ortsfremden Mitglieder über die letzte bekannte e-mail-adresse einzuladen.*
4. Ergänzungswünsche der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Verein so rechtzeitig schriftlich mitzuteilen, dass sie zur Einladung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen werden können.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist abweichend vom § 6 der Satzung vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung beantragt. Im Falle des Einberufungsverlangens einer außerordentlichen

Mitgliederversammlung durch die Mitglieder hat dieses schriftlich, unter Angabe der das Verlangen tragenden Gründe zu erfolgen.

6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 8 Beschlussfassung

1. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Im Falle der Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim, wenn mindestens ein Viertel der anwesenden Mitglieder dies verlangen.
4. Für die Änderung der Satzung bedarf es der Zustimmung von drei Viertel der erschienen, stimmberechtigten Mitglieder. Die Änderung des Vereinszweckes kann nur durch die Zustimmung aller Mitglieder erfolgen. Satzungsänderungen sind allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen:
 - zwei Vorstandsvorsitzende/r
 - ein/e Schatzmeister/in
 - ein/e Schriftführer/in
 - drei Beisitzer
2. Vorstandsmitglieder können nur natürliche, volljährige Personen sein.
3. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
4. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben auch nach dem Ablauf des Amtszeitraums bis zur Neuwahl im Amt.
5. Verschieden Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Hinsichtlich der Beschlussfassung des Vorstandes gelten die §§ 28, 32 BGB.
7. Insofern ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Wahlzeit ausscheidet, ist der Vorstandsberechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen, welches bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.
8. Das Amt/die Ämter des Vorstands wird/werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
9. Der Vorstand kann weitere Mitglieder für bestimmte Funktionen, z.B. Pressewart oder sportliche Leitung bestimmen. Diese Mitglieder können als nicht stimmberechtigte Beisitzer an den Vorstandssitzungen teilnehmen.
10. Berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich i.S.d. § 26 BGB zu vertreten, ist ausschließlich der Vorstand.
11. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach der Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse nur bei Anwesenheit von vier Mitgliedern mit einfacher Mehrheit. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

12. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Protokollführer zu unterschreiben.
13. Der Schatzmeister verwaltet die Vereinskasse und wickelt den normalen Bankverkehr ab. Er besitzt neben den 2 Vorstandsvorsitzenden Einzelzeichnungsberechtigung. Er ist nicht zur Aufnahme von Krediten berechtigt.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer für die Dauer von 2 Jahren. Danach ist Wiederwahl erst nach Unterbrechung von weiteren 2 Jahren zulässig. Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.
2. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Buchführung und die Vereinskasse jederzeit zu überprüfen. Über diese Prüfung haben sie der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten. Das den Kassenprüfern zukommende Prüfungsrecht erstreckt sich lediglich auf die buchhalterische Richtigkeit.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, auf der Mitgliederversammlung die Entlastung des Schatzmeisters und des Vorstandes zu beantragen.

§ 11 Vereinsmittel

1. Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Zuwendungen der Stammvereine, Spenden, Jugendfördermitteln der Gemeinde sowie Einnahmen aus Veranstaltungen, Werbung und Sponsoring.
2. Der JFV erhält von den Stammvereinen Zuwendungen zur Erfüllung seiner Aufgaben. Die Höhe und die Zahlungstermine der Zuwendungen werden in einem Kooperationsvertrag der Stammvereine festgelegt.
3. Die Zuschüsse für die lizenzierten Übungsleiter, die im JFV tätig sind, werden durch den Stammverein, dem der Übungsleiter angehört, beantragt.
4. Die Verwendung der Einnahmen obliegt dem Vorstand.
5. Ausbildungspauschalen für die Jugendtrainer des JFV, die von Verbänden an die Stammvereine gezahlt werden, gehen in den JFV über.

§ 12 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse) unter Einsatz von EDV zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Lizenz(en), Funktion(en) im Verein.
2. Als Mitglied des HFV ist der Verein verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden an den HFV Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern, Faxnummer und E-Mail-Adresse.

3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und Fotos seiner Mitglieder in seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print- und Telemedien sowie elektronische Medien. Dies betrifft insbesondere Start- und Teilnehmerlisten, Mannschaftsaufstellungen, Ergebnisse, Torschützen, Wahlergebnisse sowie bei sportlichen oder sonstigen Versammlungen anwesende Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionäre. Die Veröffentlichung/Übermittlung von Daten beschränkt sich hierbei auf Name, Vereins- und Abteilungszugehörigkeit, Funktion im Verein und -soweit aus sportlichen Gründen (z.B. Einteilung in Wettkampfklassen) erforderlich- Alter und Geburtsjahrgang.
4. In seiner Vereinszeitung sowie auf seiner Homepage berichtet der Verein auch über Ehrungen und Geburtstage seiner Mitglieder (ggf. andere Ereignisse mit anderen Daten). Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogene Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer, Funktion im Verein und -soweit erforderlich- Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Berichte über Ehrungen nebst Fotos darf der Verein -unter Meldung von Name, Funktion im Verein, Vereins- sowie Abteilungszugehörigkeit und deren Dauer- auch an andere Print- und Telemedien sowie elektronische Medien übermitteln. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung/Übermittlung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung/Übermittlung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt der Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung/Übermittlung. Andernfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen/Übermittlungen
5. Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte benötigt, wird ihm eine Kopie der Liste gegen eine schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden.
6. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
7. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 13 Haftung

1. Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports bei Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen bzw. bei einer sonst für den Verein erfolgten Tätigkeit erleiden, soweit Schäden oder Verluste nicht durch bestehende Versicherungen gedeckt sind.
2. Die Haftung des Vorstands, von ehrenamtlich Tätigen und Organ- oder Amtsträgern ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit begrenzt.

§ 14 Vereinsauflösung

1. Der JFV kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen, außerordentlichen Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Für die Rechtswirksamkeit dieses Beschlusses ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
2. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt der Auflösung amtierenden Vorstandsmitglieder, sofern die Mitgliederversammlung keine anderen Beschlüsse fasst.
3. Für Verbindlichkeiten des JFV haftete etwaigen Gläubigern gegenüber nur das Vereinsvermögen des JFV (=gesamter finanzieller und sachlicher Besitz)
4. Bei Auflösung des JFV oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das verbleibende Vermögen des JFV zu im Verhältnis der spielberechtigten Jugendlichen zum Zeitpunkt der Auflösung an die Stammvereine, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke zur Förderung des Sports zu verwenden haben. Sollten die Stammvereine juristisch dazu nicht mehr in der Lage sein, z.B. durch Auflösung der Stammvereine, so fällt das verbleibende Vermögen des JFV an die Gemeinde Heidenrod, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes ausgeführt werden.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom März 2016 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Die Änderung des § 7 Absatz 3. wurde von der Mitgliederversammlung am 2. Juni 2017 beschlossen.